

Gemeinde Heidenrod

Bebauungsplan "Rechts vom Berndrother Weg"

Behandlung der Einzelstellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Stand: 2023-10-17 **Projekt**: PKO 21-002



ÜBERSICHT EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN

Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat in der Zeit vom 04.11.2020 bis zum 04.12.2020 stattgefunden. Zusätzlich wurde eine Informationsveranstaltung am 04. November 2020 durchgeführt. Im Rahmen Informationsveranstaltung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Mit Schreiben vom 16.07.2021 sind die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange aufgefordert worden, zum Bebauungsplan-Vorentwurf bis zum 20.08.2021 Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB:

Tabelle 1: Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Nr.	Name / Institution	Schreiben vom	Eingang
1	Einwender 1	2020-11-10	2020-11-17

Tabelle 2: Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Name / Institution	Schreiben vom	Eingang
1	Keine Stellungnahmen	-	-
2	Stellungnahmen ohne Anregungen und Bedenken / Stellungnahmen zur Kenntnisnahme	-	-
3	Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen	2021-07-21	2021-07-23
4	Landkreis Limburg-Weilburg – Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz	2021-07-28	2021-08-03
5	Rhein-Main-Verkehrsverbundes	2021-08-06	2021-08-06
6	Rheingau-Taunus-Kreis	2021-08-17	2021-08-18
7	Regierungspräsidium Darmstadt	2021-08-17	2021-08-18
8	Deutsche Telekom Technik GmbH	2021-08-18	2021-08-18
9	BUND	2021-08-19	2021-08-19
10	IHK Wiesbaden	2021-08-20	2021-08-20
11	Rheingau-Taunus-Kreis	2021-09-20	2021-09-20

Hinweis: In der nachfolgenden Würdigung sind die Stellungnahmen im Originaltext wiedergegeben und als solche durch kursive Schreibweise hervorgehoben.

Zeichenerklärung:

Änderungsbedarf (Änderung):

- / keine Änderung
- TF Änderung der textlichen Festsetzungen
- PL Änderung der Planzeichnung
- BG Änderung / Einarbeitung der / in die Begründung / im Umweltbericht

EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 BAUGB

1 Einwender 1 Stellungnahme vom 2020-11-10

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung	Änderung
Als Anlieger des Ackerbacher Weges widerspreche ich hiermit den Planungen zu Baumaßnahmen mittels des veröffentlichen Kartenausschnitts.		-
Begründung: 1. Der gewählte Standort direkt neben dem und mit Blick auf den Friedhof ist doch sehr makaber. Ein Standort "im Anspen", "im Bangert" unter der "Mühlhecke" oder verkehrsgünstig an der L3031/Ecke "Am Heiligenborn" wäre sicher besser geeignet und für Bewohner und Besucher bestimmt angenehmer. Auch die Zufahrt von Rettungsfahrzeugen direkt von der Bäderstraße wäre hier optimal und ohne Beeinträchtigungen der Laufenseldener Anwohner möglich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ziel der Planung ist Ansiedlung eines Alten- und Pflegeheims in zentraler Siedlungslage Laufenselden. Die Nähe zum Friedhof wird nicht als Problem gesehen, da in direkter Nachbarschaft auch weitere Wohnnutzungen vorhanden sind, die sich ebenso wenig an der Nähe zum Friedhof stören. Aufgrund ihrer Lage im Siedlungsgefüge sowie der konkreten räumlichen Zusammenhänge, u.a. Ortsrandlage, sind die vorgenannten Alternativen nicht als geeigneter anzusehen. Aufgrund der Festsetzung öffentlicher Verkehrsflächen in ausreichender Breite ist bei Planungsverwirklichung eine ausreichende Erschließung auch hinsichtlich der Erreichbarkeit durch Rettungsfahrzeuge gewährleistet.	-
2. Der Neubau des Seniorenwohnheims und die einhergehende Versiegelung von Wiesenflächen führen zu einer weiteren Verschärfung des Wasserstands im Wöllbach. Selbst jetzt im November führt dieser kaum noch Wasser. Abfließendes Oberflächenwasser sowie unterirdische Wasserführungen können den Wöllbach dann nicht mehr erreichen, da Regenwasser dann über die Kanalisation abgeführt werden wird.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgt eine Beschreibung des Entwässerungskonzeptes insbesondere bezüglich des Umgangs mit anfallendem Niederschlagswasser unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der Versickerung und der Nutzung von Regenwasser.	-
3. Im veröffentlichten Kartenausschnitt ist die Verkehrsführung nicht ausreichend dargestellt. Sollte die Zufahrt über den Ackerbacher Weg erfolgen, so ist dies abzulehnen. Einer	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zwischenzeitlich wurden auf Ebene des Bebauungsplans konkrete Festsetzungen zu öffentlichen Verkehrsflächen	-

 Vorentwurf
 Projekt: PKO 21-002
 Stand: 17.10.2023
 Seite: 4 von 27

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung	Änderung
solchen Verkehrsführung widerspreche ich. Schon heute ist das Wohngebiet Lfs-Nord (Blumenstraßen und Sonnenhang) sowie der Segelflugplatz, Grünschnittplatz und Glascontainer nur über den Ackerbacher Weg möglich und die Verkehrsbelastung nicht unerheblich.	getroffen. An der Konzeption mit einer beidseitigen Erschließung mit Anbindung an den Ackerbacher Weg nördlich des Friedhofes sowie mit Anbindung an die Berndrother Straße westlich des Friedhofes wird festgehalten. Aufgrund der Nutzung ist nicht mit erheblichen Mehrverkehren auf den beiden angrenzenden Straßen zu rechnen.	
Hinzu kommt, dass sich leider nur wenige Verkehrsteilnehmer an die vorgeschriebene Tempo 30 Zone halten und auch Rechts-Vor-Links Einmündungen konsequent ignoriert werden. All dies, obwohl sich im Ackerbacher Weg der Kinderspielplatz befindet!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich hierbei um ein ordnungsrechtliches Vergehen, welches nicht auf Ebene der Bauleitplanung, sondern unabhängig hiervon auf Grundlage bestehender Gesetze und Vorschriften zu ahnden ist.	
Ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, durch Angestellte, Bewohner, Besucher, Liefer- und Versorgungsdienste, etc. sowie Rettungsfahrzeugen ist nicht akzeptabel.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Siehe Stellungnahme der Verwaltung auf Seite 4.	

EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER BETEILIGUNG NACH § 4 ABS. 1 BAUGB

1 Keine Stellungnahmen

- Bischöfliches Ordinariat
- Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BNVH) e.V.
- BUND für Umwelt und Naturschutz OV Heidenrod
- Bundesanstalt f
 ür Arbeit
- Bundesanstalt f

 ür Immobilienaufgaben
- Deutsche Bahn Netz AG
- Deutsche Gebirgs- und Wandervereine
- EnergieRegion Taunus Goldener Grund GmbH&Co.KG
- Evangelische Kirche in Hessen- Nassau
- Finanzamt des Rheingau-Taunus-Kreises
- Fraport AG
- Gemeindevorstand der Gemeinde Aarbergen
- Gemeindevorstand der Gemeinde Heidenrod z. Hd. Frauenbeauftragte Frau Becker
- Gemeindevorstand der Gemeinde Heidenrod Fachbereich IV -Forstbetrieb-
- Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein
- Gemeindevorstand der Gemeinde Schlangenbad
- hessen ARCHÄOLOGIE Landesamt für Denkmalpflege Hessen
- Hessen Wasser GmbH & Co KG
- Hessenforst
- Hessische Gesellschaft f
 ür Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON)
- Hessischer Rundfunk
- Hessisches Immobilienmanagement
- Jagdgenossenschaft Laufenselden
- Kreishandwerkerschaft Wiesbaden
- Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH)
- Landeswohlfahrtsverband Hessen
- Magistrat der Kreisstadt Bad Schwalbach
- Magistrat der Stadt Taunusstein
- Naturschutzbund Deutschland (NABU)
- Ortsbeirat Laufenselden
- Polizeipräsidium Westhessen

 Vorentwurf
 Projekt: PKO 21-002
 Stand: 17.10.2023
 Seite: 6 von 27

- Rheingau-Taunus-Kreis, Kreisausschuss
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) Hessen e.V.
- Staatlich Technische Überwachung Hessen
- Stadtverwaltung Eltville
- Stadtverwaltung Lorch
- Verband Hessischer Fischer e.V. (VHSF)
- Westnetz GmbH
- Zweckverband Naturpark Rhein-Taunus

EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN IM RAHMEN DER BETEILIGUNG NACH § 4 ABS. 1 BAUGB

Stellungnahmen ohne Anregungen und Bedenken / Stellungnahmen zur Kenntnisnahme

Name / Institution		Eingang
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	2021-07-16	2021-07-23
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	2021-07-20	2021-07-20
 PLEdoc GmbH 	2021-07-21	2021-07-21
■ Syna GmbH	2021-07-26	2021-07-26
Eisenbahn-Bundesamt	2021-07-27	2021-07-27
Landesamt für Denkmalpflege Hessen	2021-07-29	2021-08-02
DFS	2021-08-02	2021-08-02
 Verbandsgemeindeverwaltung Aar-Einrich 	2021-08-03	2021-08-03
 Deutscher Wetterdienst 	2021-08-05	2021-08-05
Stadtverwaltung Oestrich-Winkel	2021-07-30	2021-08-06
Verbandsgemeinde Nastätten	2021-08-09	2021-08-10
 Vodafone Hessen GmbH & Co. KG (unitymedia) 	2021-08-11	2021-08-11
Hessen Mobil	2021-08-12	2021-08-13
Amt für Bodenmanagement Limburg a.d. Lahn	2021-08-19	2021-08-19

Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen

Stellungnahme vom 21.07.2021

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung	Änderung
wir bitten, evtl. vorhandene Jüdische Friedhöfe oder	Der Anregung wird nicht gefolgt.	-
Begräbnisstätten, ganz gleich, in wessen Eigentum sie stehen, im	Es liegen keinerlei Kenntnisse über die Lage eines	
Flächennutzungsplan weiterhin als solche auszuweisen.	Jüdischen Friedhofes innerhalb des Geltungsbereiches	
	vor.	
Unter den Bedingungen, dass		
 Jüdische Friedhöfe oder Begräbnisstätten nicht in evtl. 		

später aufzustellende Bebauungspläne einbezogen und 2) später anfallende Erschließungskosten, -beiträge oder sonstige Kosten für Jüdische Friedhöfe nicht in Rechnung gestellt werden,

haben wir keinen Widerspruch einzulegen.

Wir haben festgestellt, dass durch Abzeichnung einer bereits bebauten Fläche in einem Bebauungsplan sowie durch Umwandlung von Flächen in Bauland, wodurch unsere Jüdischen Friedhöfe betroffen wurden, obige Kosten durch Ausbau und Anschließen von Straßen anfallen können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Erwägung von Umwandlung einer Friedhofsfläche bzw. einer ursprünglich als Friedhofserweiterungsgelände ausgewiesenen Fläche in Bauland auf jeden Fall unsere schriftliche Zustimmung erfordert.

Da unsere Friedhöfe als geschlossene Friedhöfe behandelt werden, weil seit der Naziherrschaft in den meisten Ortschaften keine Jüdischen Gemeinden mehr existieren, sind wir nicht in der Lage, irgendwelche durch Bebauungspläne verursachten Kosten zu tragen.

Wir haben ca. 300 Friedhöfe in Hessen als Nachlass zur Verwaltung und Betreuung übernommen. Auf keinen Fall können wir finanzielle Verpflichtungen übernehmen.

Der bekannte Jüdische Friedhof in der Gemeinde Heidenrod – Laufenseleden befindet sich am östlichen Ortsrand im Bereich zwischen den Straßen Mühlhecke und Schmiedweg (Flst. Gemarkung Laufenselden, Flur 34, Flst.-Nr. 149/1), und damit in ca. 500 m Entfernung zum Plangebiet des Bebauungsplanes.

Landkreis Limburg-Weilburg – Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz Stellungnahme vom 28.07.2021

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung	Änderung
durch die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans bzw. die parallele	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-
Flächennutzungsplanänderung ist eine landwirtschaftliche		
Fläche direkt betroffen. Insgesamt wird ein Grünlandschlag von		
0,54 ha geteilt, sodass knapp 0,26 ha dauerhaft versiegelt		
werden. Die Grünlandzahl dieser Fläche beträgt 35-40; es		
besteht folglich ein geringes bis mittleres Ertragspotenzial.		

 Vorentwurf
 Projekt: PKO 21-002
 Stand: 17.10.2023
 Seite: 9 von 27

Im Regionalplan Südhessen 2010 werden die ausgewählten Flurstücke als "Siedlungsfläche Bestand" kategorisiert. Da sich die Flächen im aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan als "Dauergrünland" darstellen, wird eine parallele Flächennutzungsplanänderung notwendig sein.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Verfahren zur FNP der Gemeinde Heidenrod sowie das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Rechts vom Berndrother Weg" werden im Parallelverfahren durchgeführt. Die Stellungnahme erging im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung zur: "Bauleitplanung der Gemeinde Heidenrod – Teiländerung des Flächennutzungsplans im Ortsteil Laufenselden & Bebauungsplan "Rechts vom Berndrother Weg' Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB"	-
Eine präzise Darstellung der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist dem dazugehörigen Umweltbericht nicht zu entnehmen und muss im weiteren Verfahren noch nachgereicht werden. Wir verweisen jedoch grundsätzlich auf einen möglichst sparsamen und schonenden, Umgang mit Grund und Boden.	Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass zur Offenlage der Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplanes "Rechts vom Berndrother Weg" jeweils ein eigenständiger Umweltbericht mit entsprechenden Aussagen den Planungsunterlagen beigefügt wird.	-
So soll auf Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen im Zuge der Umsetzung des og. Vorhabens verzichtet werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist die Inanspruchnahme u.a. von landwirtschaftlichen Flächen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings ist nach § 15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen und insbesondere für landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Flächen sind nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Insofern wird, soweit möglich, auf die Ausweisung externer Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen verzichtet.	-
Nach Erarbeitung der detaillierten Ausgleichsplanung bitten wir um erneute Zusendung der ergänzten Planungsunterlagen, um eine abschließende Stellungnahme erstellen zu können.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgt im nächsten Schritt die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.	-
Zusammenfassend stehen wir dem unwiederbringlichen Verlust weiterer landwirtschaftlicher Flächen durch die Aufstellung des Bebauungsplans "Rechts vom Berndrother Weg" aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht nicht positiv gegenüber. Wir	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-

Vorentwurf Vorentwurf Projekt: PKO 21-002 Stand: 17.10.20 FIRU Koblenz GmbH – Schloßstraße 5 – 56068 Koblenz – Tel.: 0261/914798-0 – FAX: 0261/914798-19 – E-Mail: FIRU-KO@FIRU-KO.de Stand: 17.10.2023 Seite: 10 von 27

begrüßen jedoch die Planung am Ortsrand von Laufenselden			
und, dass noch ein Teil der betroffenen landwirtschaftlichen			
Fläche weiterhin als Dauergrünland nutzbar sein wird.			

5 Rhein-Main-Verkehrsverbundes

Stellungnahme vom 06.08.2021

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung	Änderung
Nach Durchsicht der im Internet eingesehenen Planunterlagen betrachten wir den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in der Begründung durch den ÖPNV als unzureichend dargestellt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-
Beziehen möchten wir uns hier auf das BauGB §1, Absatz 6, Punkt 9 und zusätzlich auf den Regionalplan Südhessen, insbesondere Punkt G3.4-11 'Unter Berücksichtigung der Verkehrserschließung, insbesondere durch den Umweltverbund (ÖPNV, Fußgänger- und Radverkehr) und der Auslastung von Versorgungseinrichtungen ist eine optimierte räumliche Zuordnung von Wohnen, Arbeiten, Erholen und Gemeinbedarfseinrichtungen sowie die Versorgung mit Dienstleistungen anzustreben. Dabei sollen bereits auf der Ebene der Bauleitplanung Verkehrskonzepte unter besonderer Berücksichtigung des Umweltverbundes entwickelt und umgesetzt werden.'	Der Anregung wird nicht gefolgt. Weitergehende Konzeptionen sind unabhängig von der vorliegenden Planung in einem eigenständigen Verfahren zu erarbeiten. Ein gesamthaftes Mobilitätskonzept ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung.	-
Im Plangebiet sehen wir die ÖPNV-Anbindung als ausreichend gegeben, so dass wir um die Ergänzung der ÖPNV-Anbindung in der Begründung bitten.	Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass zur Offenlage des im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes weitergehende Informationen zur Taktung des vorhandenen ÖPNV-Angebotes in der Begründung zum Bebauungsplan ergänzt werden.	Begr
Des Weiteren regen wir an, die Bushaltestellen der jeweiligen Teilbereiche barrierefrei auszubauen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der barrierefreie Ausbau von Bushaltestellen ist nicht Regelungsinhalt des Bauleitplanverfahrens.	-

6 Rheingau-Taunus-Kreis

Stellungnahme zur FNP-Teiländerung vom 17.08.2021

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung	Änderung
Von folgenden Stellen liegen keine Stellungnahmen vor oder es bestehen keine Bedenken und Anregungen: Büro für Gleichstellungsfragen Fachdienstes KE - Kreisentwicklung Schule, Hochbau u. Liegenschaften, Sport und Kultur Gesundheitsverwaltung Bauaufsicht Denkmalschutz Ordnungs- und Kommunalaufsichtsbehörde Verkehr Jugendhilfeplanung Abfallwirtschaft	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-
Stellungnahme des Fachdienstes III.2 – Umwelt: Seitens des Fachdienstes III.2 wird folgende Stellungnahme abgegeben:		
1. Immissionsschutz: Keine Anregungen und Bedenken	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-
2. Untere Naturschutzbehörde: Der artenschutzrechtliche Belang sollte insbesondere auch die Flurstücke 59/1 und 61 erfassen. Hierbei ist auszuführen, ob das außerhalb des Geltungsbereichs liegende Flurstück 61 bei den Baumaßnahmen beeinträchtigt wird. Für Flurstück 59/1 ist die bisherige Nutzung sowie eine Erfassung des Baum- und Gehölzbestandes zu beschreiben.	Der Anregung wird gefolgt. Die artenschutzrechtliche Untersuchung umfasst den gesamten Geltungsbereich sowie das nahe Umfeld, wodurch die genannten Flurstücke berücksichtigt werden. Auf der Grundlage der Untersuchung werden im weiteren Verfahren artenschutzrechtliche Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen getroffen. Der Baum- und Gehölzbestand des innerhalb des Geltungsbereichs liegenden Flurstücks 59/1 wird im Rahmen der Biotoptypenkartierung erfasst und im weiteren Verfahren, ebenso wie die aktuelle Nutzung, im landschaftsplanerischen Fachbeitrag beschrieben.	Begründung / UWB
3. Untere Wasserbehörde: In der Begründung Ziffer 6.3 wird bereits auf die noch erforderliche Ergänzung zur Entwässerung von Schmutz- und Oberflächenwasser hingewiesen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-
Dabei sind grundsätzlich die Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG zu	Der Anregung wird gefolgt.	Plankarte / TF / Begr

 Vorentwurf
 Projekt: PKO 21-002
 Stand: 17.10.2023
 Seite: 12 von 27

berücksichtigen. Demzufolge begrüßt die Untere Wasserbehörde den Vorschlag einer Prüfung, ob anfallendes Oberflächenwasser flächennah gedrosselt in den naheliegenden Vorfluter (hier: Wöllbach) eingeleitet werden kann. Üblich ist eine Drosselung auf den natürlichen Abfluss. Weiterhin ist zu beachten, dass die neue Baufläche nicht Bestandteil der vorliegenden Schmutzfrachtsimulation (SMUSI) für die Kläranlage Dörsbachtal ist. Die Daten müssen angepasst werden. Ferner fehlt für das Abwassersystem Dörsbachtal noch die Prüfung nach dem "Leitfaden für das Erkennen ökologisch kritischer Gewässerbelastungen durch Abwassereinleitungen in Hessen". Die Untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass die aktuelle Erlaubnis für die Kläranlage Dörsbachtal vom 23.10.2018, Az. FD III.23-100786-2018-kr, bis zum 31.12.2023 befristet ist.	Aufgrund des Entwässerungskonzeptes setzt der Bebauungsplan zur Offenlage eine Retentionsfläche im Norden des Sondergebietes fest. In diesem wird das anfallende Niederschlagswasser gesammelt, verdunstet und versickert. Die Retentionsfläche ist zudem mit einem gedrosselten Überlauf in den Wöllbach zu gestalten. Die Fläche für Versorgungsanlagen "Retentionsfläche" wird zudem im Flächennutzungsplan dargestellt.	/ UWB
Stellungnahme des Fachdienstes III.3 - Brandschutz: Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-
Es wird davon ausgegangen, dass bei zukünftigen Bebauungsplanungen die nachfolgenden Anforderungen erfüllt werden.		
 Verkehrsanbindung: Die öffentlichen Straßen sind so zu unterhalten bzw. herzustellen, dass diese durch Löschfahrzeuge der Feuerwehr ohne Beeinträchtigung genutzt werden können. In § 5 Abs. 1 Satz 4 HBO wird geregelt, dass bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, Zufahrten oder Durchfahrten [] zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen sind, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Eine Feuerwehrzufahrt ist aus Gründen des Feuerwehreinsatzes bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 Meter von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind im Rheingau-Taunus-Kreis erforderlich. Dies ist insbesondere notwendig um: 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In dem Bebauungsplan werden ausreichend große, öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt. Das Vorhaben wird unmittelbar an den festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen anschließen.	-

Vorentwurf Vorentwurf Projekt: PKO 21-002 Stand: 17.10.20 FIRU Koblenz GmbH – Schloßstraße 5 – 56068 Koblenz – Tel.: 0261/914798-0 – FAX: 0261/914798-19 – E-Mail: FIRU-KO@FIRU-KO.de Stand: 17.10.2023 Seite: 13 von 27

- 1. Tragbare Leitern in kurzer Zeit vorzunehmen.
- 2. Schlauchleitungen zum Löscheinsatz in kurzer Zeit zu verlegen.
- 3. Material und Gerät zum Lösch- oder Hilfeleistungseinsatz in kurzer Zeit vorzubringen.
- 4. Rettungsdienstliches Gerät zu einem Rettungsdiensteinsatz in kurzer Zeit an die Einsatzstelle zu tragen.
- 5. Patienten bei einem Rettungsdiensteinsatz zum Rettungstransportwagen in kurzer Zeit zu transportieren.
- Die Zugänge und Zufahrten müssen der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr entsprechen.
- Vorgesehene Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung sind mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle des Rheingau Taunus Kreises – Kreisbrandinspektor -, Vorbeugender Brandschutz, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach, abzustimmen.
- Behinderungen im Bereich von Zufahrts-, Aufstell-, Anleiterund Zugangsflächen für die Feuerwehr, dürfen in keinem Fall vorhanden sein oder geschaffen werden.

Löschwasserversorgung:

Die Löschwasserversorgung für Bebauungen ist gemäß dem § 14 Abs. 1 Hessische Bauordnung – 2018 in Verbindung mit den Mindestanforderungen nach dem Arbeitsblatt W 405 DVGW Abs. 4 und 5 zu planen, wobei als Grundsatz folgende Mindestwassermengen zur Verfügen stehen müssen:

- Zur Löschwasserversorgung für eine Bebauung (WR, WA, WB, MI, MD) bis drei Geschosse oder GFZ ≤ 0,7 muss eine Wassermenge von mind. 800 l/min. (48 m3 /h) über eine Zeitraum von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen, die Brandreserve im Hochbehälter muss mindestens 96 m3 betragen.
- Zur Löschwasserversorgung für eine Bebauung (WR, WA, WB, MI, MD) über drei Geschosse oder GFZ > 0,7 und ≤ 1,2 muss eine Wassermenge von mind. 1600 l/min. (96 m3 /h) über einen Zeitraum von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen, die Brandreserve im Hochbehälter muss mindestens 192 m3 betragen.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung sind nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanes.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungahme wird zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Darstellung der Löschwasserversorgung wird in der Begründung des Bebauungsplanes ergänzt.

 Vorentwurf
 Projekt: PKO 21-002
 Stand: 17.10.2023
 Seite: 14 von 27

im öt werd • Von höch	Löschwassermenge muss aus genormten Hydranten, die ffentlichen Verkehrsbereich eingebaut sind, entnommen den können. der Gebäudemitte sollte in einer Entfernung von astens 80 m bis 100 m mindestens einer der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dies ist nicht Regelungsinhalt des Bauleitplanplanverfahrens.	-
Der .	derlichen Hydranten erreichbar sein. Abstand der Hydranten untereinander sollte das Maß 50 m nicht überschreiten.		
durcl	den Fall, dass eine Schneeräumung im Winter nicht hgeführt wird, sind Überflurhydranten nach DIN EN 34 vorzusehen.		
• Der Lösc aus t	Fließdruck bei Hydranten darf bei maximaler chwasserentnahme 1,5 bar nicht unterschreiten und sollte technischen Gründen jedoch, dort wo es möglich ist, die r erreichen.		
 Die F 	Hydranten sind nach DIN 4066 zu beschildern.		

Regierungspräsidium Darmstadt

Stellungnahme vom 17.08.2021

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung	Änderung
Die Planung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-
Raumordnung angepasst. Im gültigen Regionalplan		
Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP)		
2010 ist der betreffende Planbereich als "Siedlungsfläche,		
Bestand" ausgewiesen.	D's Otalian and a said land Kanada's assument	
Gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes bestehen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-
aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Ctellungsberg wird zur Konstnie genommen	
Die ca. 0,5 ha große Fläche wird aktuell überwiegend als	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-
Dauergrünland genutzt. Im Nordwesten des Plangebietes		
befindet sich ein offensichtlich aufgegebener Freizeitgarten mit umfangreichen Gehölzbestand aus Laub- und Nadelhölzern.		
Naturschutzfachlich wertvollere Gründlandflächen befinden sich		
angrenzend des Planbereichs in der Aue des Wöllbaches. Im		
Zuge der Hessischen Biotopkartierung wurden in der Aue weiter		
nördlich des Plangebietes noch Feuchtwiesenreste kartiert. Dies	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ob	_
weist auf ein grundsätzlich bestehendes Entwicklungspotential in	und in welchem Umfang Kompensationsmaßnahmen	
der Aue hin, welches im Rahmen der weiteren	notwendig werden, wird im weiteren Verfahren ermittelt	

Vorentwurf Vorentwurf Projekt: PKO 21-002 Stand: 17.10.20 FIRU Koblenz GmbH – Schloßstraße 5 – 56068 Koblenz – Tel.: 0261/914798-0 – FAX: 0261/914798-19 – E-Mail: FIRU-KO@FIRU-KO.de Stand: 17.10.2023 Seite: 15 von 27

Kompensationsplanung berücksichtigt werden sollte. Ferner sollten auf den angrenzenden Freiflächen der betreffenden Grundstücke Maßnahmen zur Eingrünung und Ortsrandgestaltung forciert werden, um eine harmonischere Einbindung des massiven Baukörpers in das umgebende Landschaftsbild zu gewährleisten.	(u.a. Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung). Auf dieser Grundlage werden möglichst innerhalb des gleichen Naturraums für entsprechende Ausgleichsmaßnahmen geeignete Flächen bzw. Maßnahmen ermittelt.	
Der Umfang der in der Begründung dargestellten Untersuchungen zur Umweltprüfung ist aus hiesiger Sicht geeignet, die erforderlichen Grundlagen zur Erfassung, Beurteilung und Ermittlung der naturschutzfachlichen Belange und Erfordernisse zu erfüllen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Maßnahmen zur Eingrünung können nur auf Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes festgesetzt werden. Gleichwohl werden im weiteren Verfahren Maßnahmen zur Eingrünung innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt.	-
Da Ergebnisse der Umweltprüfung noch nicht vorliegen, ist die naturschutzfachliche Stellungnahme als vorläufig und nicht abschließend zu betrachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-
Bezüglich der von der Abteilung Umwelt Wiesbaden zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:		
Bodenschutz Die Belange des nachsorgenden Bodenschutzes wurden nicht angesprochen. Schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen (§ 2 Abs. 3-6 BBodSchG) sind mir im Geltungsbereich der vorgelegten Planunterlagen unter Berücksichtigung des zum Überprüfungstermin verfügbaren Kenntnisstandes (Informationsstand nach vorliegender Aktenlage, Einträge in der Altflächendatei) nicht bekannt. Natürlich können Auskünfte aus der Altflächendatei immer nur so gut und umfassend sein, wie es die eingepflegten Daten zulassen. In diesem Zusammenhang möchte ich auf die kommunale Pflicht zur Pflege der in Hessen bestehenden Altflächendatei hinweisen. Gemäß § 8 Abs. 4 HAltBodSchG sind die Gemeinden verpflichtet, Erkenntnisse über Verdachtsflächen, Altflächen und Altstandorte unverzüglich dem Hessischen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-
Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) mitzuteilen. Zu diesem Zweck haben sie verfügbare Daten zu erheben, die Gewerberegister auszuwerten und bereits erhobene		
Daten fortzuschreiben. Hierfür steht das		

Vorentwurf Vorentwurf Projekt: PKO 21-002 Stand: 17.10.20 FIRU Koblenz GmbH – Schloßstraße 5 – 56068 Koblenz – Tel.: 0261/914798-0 – FAX: 0261/914798-19 – E-Mail: FIRU-KO@FIRU-KO.de Stand: 17.10.2023 Seite: 16 von 27

Vorentwurf Vorentwurf Projekt: PKO 21-002 Stand: 17.10.20 FIRU Koblenz GmbH – Schloßstraße 5 – 56068 Koblenz – Tel.: 0261/914798-0 – FAX: 0261/914798-19 – E-Mail: FIRU-KO@FIRU-KO.de Stand: 17.10.2023 Seite: 17 von 27

auf eigene Kosten dann Lärmschutzmaßnahmen durchführen. Ich möchte daher empfehlen, die vom bestehenden Betrieb ausgehenden Lärmemissionen zu ermitteln und die im Plangebiet ankommenden Lärmimmissionen zu berechnen. Im Falle, dass die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - für das Plangebiet nicht eingehalten werden können, sollte der Nutzer des neuen Gebietes im Einvernehmen mit dem Gewerbebetrieb die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen umsetzen. Hinweis Bei der Festlegung der zulässigen Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm kommt es im Wesentlichen darauf an, ob das Wohnen oder die Pflege dominierend ist. Steht das Wohnen im Vordergrund, sind von den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden die am Gebäude zulässigen Immissionsrichtwerte entsprechend der jeweiligen Gebietskategorie festzusetzen. Zum Beispiel an einem Seniorenheim in einem Allgemeinen Wohngebiet 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) in der Nacht. Ist der Hauptzweck der Einrichtung die medizinische Pflege mit einer krankenhausähnlichen Versorgung, sind die Immissionsrichtwerte entsprechend der TA Lärm 6.1 g für Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten festzulegen. Die Immissionsrichtwerte gelten auch für einzelne Pflegeanstalten, die z. B. in einem Wohn- oder Mischgebiet liegen. Dementsprechend müssen bei diesen Einrichtungen Immissionsrichtwerte von 45 dB(A) am Tag und 35 dB(A) in der Nacht eingehalten werden. Werden Wohnen und medizinische Pflege mit einer krankenhausähnlichen Versorgung in einem in einem Gebäude kombiniert angeboten, wird von den Genehmigungs- und Überwachungsbehörden im Einzelfall entschieden, welche Nutzung überwiegt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. S.o. hinsichtlich der Bewertung des Kfz-Betriebes. Ferner ist im Wesentlichen eine wohnnutzungsartige Unterbringung innerhalb des SO vorgesehen.	
Luftreinhaltung Der Betreiber des Alten- und Pflegeheims muss im Rahmen des für das Gebäude erforderlichen Bauantrags mit Auflagen zur Entlüftung des Gebäudes, insbesondere für Küchen und Lagerräume, in denen Gerüche emittierende Gegenstände etc. aufbewahrt werden, rechnen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-
adizoname nordon, roomion		

 Vorentwurf
 Projekt: PKO 21-002
 Stand: 17.10.2023
 Seite: 18 von 27

<u>Bergaufsicht</u>		
Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-
Quellen herangezogen:		
Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan		
Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP)		
2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;		
Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe:		
vorliegende und genehmigte Betriebspläne;		
Hinsichtlich des Altbergbaus:		
bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der		
Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des		
ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die		
Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des		
Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und		
Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen		
Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme		
basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer		
unvollständigen Datenbasis.		
Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt		
Stellung genommen:		
Rohstoffsicherung:		
Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen		
betroffen.		
Aktuelle Betriebe:		
Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden		
Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.		
Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten:		
Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau		
umgegangen.		
Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine		
Sachverhalte entgegen.		
- Cashirana angagani		
Hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades des	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-
Umweltberichtes werden aus Sicht der Abteilung Umwelt	gallering	
Wiesbaden keine weiteren Forderungen gestellt und es bestehen		
keine weiteren Bedenken und Anregungen.		
Den <u>Kampfmittelräumdienst</u> beteilige ich ausnahmsweise nur	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	_
dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des	Es liegen keine Kenntnisse über Kampfmittel innerhalb	
Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche	des Plangebietes vor.	
Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen	ass i langusiolos voi.	
volkommen von Kampinikein enorgt sind. In dem mit von innen		

 Vorentwurf
 Projekt: PKO 21-002
 Stand: 17.10.2023
 Seite: 19 von 27

zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Ihre Anfragen können Sie per Email richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst: kmrd@rpda.hessen.de.	n i, n	
Eine verfahrensrechtliche Prüfung ist nicht erfolgt. Bei Rückfragen und zur Beratung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.	ır	

B Deutsche Telekom Technik GmbH

Stellungnahme vom 18.08.2021

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung	Änderung
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die aktuellen Pläne sind unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de/start.html ersichtlich und jederzeit einsehbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-
Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan		
aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Plangebiet werden im Rahmen des Bebauungsplans öffentliche Verkehrsflächen mit einer ausreichenden Trassenbreite zur Unterbringung von Leitungssystemen festgesetzt. Weiterhin ist die Anlage von Leitungsnetzen innerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen allgemein zulässig. Darüberhinausgehende Schutzstreifen, Leitungsrechte oder dergleichen sind insofern nicht erforderlich.	-
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau,	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. S.o.	-

 Vorentwurf
 Projekt: PKO 21-002
 Stand: 17.10.2023
 Seite: 20 von 27

die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden. Zur Versorgung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und		
außerhalb des Plangebiets erforderlich.		
Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen stattfinden werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. S.o.	-
Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. S.o.	-
Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist. Wir bitten daher sicherzustellen, dass	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. S.o.	-
 für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist, 	S.o.	
 entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB folgende Flächen als mit einem Leitungsrecht zu belasten festgesetzt werden und im zweiten Schritt eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, mit folgendem Wortlaut eingetragen wird: "Beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Telekom Deutschland GmbH, Bonn, bestehend in dem Recht auf Errichtung, Betrieb, Änderung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien, verbunden mit einer Nutzungsbeschränkung." 	Der Anregung wird nicht gefolgt. S.o.	-
der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung	S.o. Ferner ist dies nicht Regelungsinhalt der	=

mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die	Bauleitplanung.
Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf	
privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und	
diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen	
Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland	
GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern,	
eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der	S.o
Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen	
vorgenommen wird und eine Koordinierung der	
Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau	
durch den Erschließungsträger erfolgt,	
die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-	S.o
Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert	
werden.	

9 BUND Stellungnahme vom 19 19.08.2021

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung	Änderung
1. Entsiegelung Der AK Flächenschutz des BUND Hessen schreibt 2018: "Der Flächenverbrauch für Siedlungs- und Verkehrszwecke zählt heute in den Industrienationen zu den drängendsten Umweltproblemen. Grundsätzliches Ziel muss eine Vermeidungsstrategie bei der Neuinanspruchnahme von Flächen und von Neuversiegelungen sein. Daher ist der Grundsatz "Entsiegelung bei Neuversiegelung" konsequent anzustreben." In diesem Sinne wäre vorab zu überlegen, wo eine derart große Fläche entsiegelt werden kann.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das potentielle Erfordernis an Kompensationsmaßnahmen wird zur Offenlage hin, nicht im Vorhinein einer Planung ermittelt.	-
2. Alternativen Ökologisch vorteilhafter wäre, pflegebedürftige Senioren in Bestandsgebäuden zu betreuen. Entsprechende Um- und Anbauten für kleinere Wohngruppen würden voraussichtlich weniger unbebauten Boden und weniger Ressourcen verbrauchen. Alternative Baulichkeiten wie z.B. das ehemalige Kinderhaus Bärenherz in Laufenselden wurden laut Vorentwurf nicht geprüft. Auch eine Suche nach alternativen Baufeldern z.B. Lücken in bereits bestehenden B-Plänen wurde nicht dokumentiert. Im nahen Bad Schwalbach stehen außerdem große Klinik- und Hotelgebäude leer.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum einen sieht das vorliegende Wohn- und Betreuungskonzept eine zentrale Einrichtung von entsprechender Größe auch aus Gründen der nachhaltigen wirtschaftlichen Tragfähigkeit vor, zum anderen soll diese jedoch auch zentral im Siedlungszusammenhang untergebracht werden und der örtlichen Nachfrage – auch zur Bewahrung vorhandener sozialer Bindungen und Kontakte – dienen. Mit einer Nutzung von leerstehenden Einrichtungen in Bad Schwalbach würden Menschen demgegenüber aus ihrem	-

	bestehenden sozialen Umfeld herausgerissen. Die Nachnutzung des ehemaligen Kinderhauses der Bärenherzstiftung bietet keine ausreichenden Räumlichkeiten oder Grundstücksflächen. Bei Bestandsgebäuden ist zudem die jeweilige Verfügbarkeit unklar, bzw. sind diese nicht zum erforderlichen Zeitpunkt verfügbar.	
3. Nachverdichtung unzutreffend Die unter unter I 1.2 Ziele und Zwecke der Planung behauptete Nachverdichtung ist unzutreffend.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Ausweisung der Flächen im Regionalplan Südhessen 2010 als "Siedlungsfläche Bestand" sowie der räumlich zentralen Lage im Siedlungskörper des Ortsteils Laufenselden kann von einer Nachverdichtung gesprochen werden.	-
Mit dem Pflegeheim wird keine Baulücke geschlossen, sondern im Gegenteil die Bebauung in den naturnahen Bereich der Wöllbachaue erweitert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet befindet sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Eine Biotoptypenkartierung erfolgt zur Offenlage hin und wird im Rahmen des Fachbeitrags Naturschutz sowie im Rahmen des Umweltberichtes dargestellt.	-
4. Funktion der Talaue Talauen erfüllen wichtige Umweltdienstleistungen (Frischluftzufuhr, Vernetzungslinien, Grünzüge, Wasserrückhalt). Besonders ortsnahe oder innerörtliche Talzüge dürfen nicht eingeengt werden um diese wichtigen Funktionen nicht zu beeinträchtigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Gegenüber der vorhandenen Bebauung findet keine wesentliche zusätzliche Einengung des vorhandenen Talbereiches statt. Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt werden umfassend schutzgutbezogen im Rahmen des Fachbeitrags Natur sowie im Umweltbericht zum Bebauungsplan behandelt.	-
Folgerichtig begrenzt der gültige Flächennutzungplan die Bebauung des oberen Wöllbachtals auf eine Häuserreihe entlang der Berndrother Straße. Der rund 38 m lange Gebäuderiegel würde mehr als die Hälfte der bisher unbebauten Talseite verriegeln. Eine solche Einengung ist nicht unwesentlich sondern durchaus erheblich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Demgegenüber werden die Flächen im Regionalplan Südhessen 2010 als "Siedlungsfläche Bestand" ausgewiesen.	-

5. Klimarisiken In den letzten Monaten hat Deutschland ökologische Katastrophen erlebt, an denen Mensch und Umwelt über Jahre zu leiden haben. Extreme Regenfälle und Unwetter können auch Heidenrod treffen. Es wäre fatal, wenn gerade Pflegebedürftige und Gebrechliche hiervon betroffen wären. Im Ortsteil Laufenselden münden einige Bäche in den Dörsbach. Es sollte vorab geklärt werden, ob der Bau das Risiko für Unwetterschäden in der Ortslage erhöht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt werden umfassend schutzgutbezogen im Rahmen des Fachbeitrags Natur sowie im Umweltbericht zum Bebauungsplan behandelt.	-
Für das Umfeld von Laufenselden könnte (derzeit von der hessischen Landesregierung gefördert) eine hydrologische Starkregen-Risikoanalyse erstellt werden. Das Ergebnis sollte in die Entscheidung einbezogen werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorgenannten Starkregen-Risikoanalysen betreffen einen großflächigen Bereich, welcher insbesondere auch die Wassereinzugsgebiete mit berücksichtigt. Gegenüber kleinflächigen Details sind aufgrund der Maßstabstiefe der Analyse keine hinreichend konkreten Aussagen möglich. Darüber hinaus handelt es sich bei dem Plangebiet um eine begrenzte Fläche, welche topografisch oberhalb des Wöllbaches liegt und von Überschwemmungen nur geringfügig betroffen wäre. Weiterhin ist aufgrund des – gemessen am Einzugsgebiet des Wöllbaches – weiten Auenbereiches eine Ausdehnung des Baches grundsätzlich möglich. Darüber hinaus handelt es sich bei Starkregenereignissen um lokal eng begrenzte und seltene Ereignisse. So treten die höchsten Intensitäten meist in Bereichen auf, die nicht größer als 1 km² sind.	-
6. Verkehrszunahme Ein vollstationäres Pflegeheim mit 100 Zimmern zuzüglich Café und Gewerbe würde das Verkehrsaufkommen u.a. in der Ortsmitte von Laufenselden weiter erhöhen. Allein für MitarbeiterInnen und BesucherInnen werden 37 Parkplätze vorgehalten. Hinzu kommt der Andienungsverkehr für Großküche, Wäscherei und weitere Dienstleister. Die notwenigen Fahrten zu unterschiedlichen Zeiten (Schichtdienst) und divergierenden Ortsteilen kann der ÖPNV kaum abdecken. 7. Landwirtschaft	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Regelmäßige Fahrten zu unterschiedlichen Uhrzeiten erfolgen in der Regel zu Schichtwechseln. Besucher, Lieferverkehre sowie externe Dienstleister werden regelmäßig nur tagsüber verkehren. Zudem wird der Verkehr- über zwei Zu- bzw. Abfahrten geführt.	-
"Derzeit gehen in Hessen im Durchschnitt der letzten vier Jahre täglich rund 3 Hektar zumeist landwirtschaftlich genutzte Flächen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt werden	-

 Vorentwurf
 Projekt: PKO 21-002
 Stand: 17.10.2023
 Seite: 24 von 27

unwiederbringlich verloren." schrieb der AK Flächenverbrauch des BUND Hessen bereits 2018. Dieser Tendenz gilt es entgegen zu wirken und die bäuerliche Landwirtschaft zu stärken.	umfassend schutzgutbezogen im Rahmen des Fachbeitrags Natur sowie im Umweltbericht zum Bebauungsplan behandelt.	
8. Landschaft Das von Weiden, Wiesen und Feldern ländlich geprägte Wöllbachtal würde von einem Gebäuderiegel mit über 2.300 qm Grundfläche und bis 18 Metern Höhe unzulässig dominiert. Der Flächennutzungsplan lässt dies aus guten Gründen nicht zu.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt werden umfassend schutzgutbezogen im Rahmen des Fachbeitrags Natur sowie im Umweltbericht zum Bebauungsplan behandelt.	-
9. Biodiversität Durch das geplante Pflegeheim würden rund 5.000 qm lebendige Landschaft unter Bebauung, Parkplätzen und Verkehrsflächen verschwinden. Mit dem eingewachsenen Garten würden Bäume, Sträucher und Kräuter als vielgestaltiger Lebensraum für Tiere und Pflanzen vernichtet. Die in unter 6.5 vorgelegte Tabelle 2 zur Flächenbilanz als "Grünland" ist insofern unrichtig.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das festgesetzte Sondergebiet umfasst 3.800 m², die Retentionsfläche weitere 655 m². Die zusätzlich versiegelten Flächen für die Festsetzung von öffentlichen Verkehrsflächen – auf bereits bestehenden Wirtschaftswegetrassen – wurden im Rahmen der Planfassung zur Offenlage ausführlich im Rahmen des Fachbeitrags Natur sowie im Rahmen des Umweltberichtes behandelt. Die Retentionsfläche wird gem. Festsetzung derart ausgestaltet, dass sie weiterhin die Funktion als Weidefläche erfüllen kann.	-
10. Fazit Pflegemöglichkeiten für SeniorInnen zu schaffen ist ein wichtiges und vorausschauendes Ziel. Angesichts des Klimawandels müssen jedoch auch Flächenverbrauch und Standortrisiken vorausschauend bedacht werden. Hier wären umweltschonendere Alternativen möglich, diese sollten gesucht und gefunden werden. Aus Sicht des BUND ist die Wöllbachaue aus den genannten landschaftsgestalterischen, ökologischen und naturschützerischen Bedenken als Sonderbaufläche nicht geeignet. Folglich ist die hier geplante Änderung des FNP ebenso abzulehnen wie der vorgelegte Vorentwurf zum B-Plan.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. S.o.	-

10 IHK Wiesbaden Stellungnahme vom 20.08.2021

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung	Änderung
--------------------	------------------------------	----------

 Vorentwurf
 Projekt: PKO 21-002
 Stand: 17.10.2023
 Seite: 25 von 27

grundsätzlich begrüßen wir, dass durch den Bebauungsplan "Rechts vom Berndrother Weg" die planerischen Voraussetzungen geschaffen werden sollen, um in der Gemeinde Heidenrod-Laufenselden ein vollstationäres Pflegheim mit bis zu 100 Einzelzimmern sowie ergänzenden Einrichtungen zu bauen. In der Begründung auf Seite 17 steht: "Das Plangebiet ist auch an den ÖPNV angebunden. In der Nähe des Plangebietes, an dem Schmiedweg, der Grundschule, dem Holzhäuser Weg und der Raiffeisenstraße befinden sich vier Haltestellen der Buslinien 203, 204, 275 und 587." Die Taktdichte der Buslinien geht nicht aus den Unterlagen hervor. Nachhaltige Mobilität benötigt einen modernisierten ÖPNV. Dies bedingt ein ausgeweitetes Angebot, erhöhte Taktfrequenzen und die Leistungsfähigkeit der Netze, insbesondere im Stadt-Umland-Verkehr. Flexible OnDemand Verkehre könnten die Mobilitätsangebote ergänzen. Vor diesem Hintergrund kommt der Entwicklung eines integrierten Gesamtkonzeptes die Aufgabe zu, die Erreichbarkeit der ländlichen Regionen und des Ballungsraums FrankfurtRheinMain zu verbessern. Wir regen an,	Der Anregung wird gefolgt. Die Taktung der Linien wird im weiteren Verfahren ergänzt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein die Gemeinde Heidenrod umfassendes Mobilitätskonzept ist nicht Bestandteil der Planung.	- Begr -
dies bei den Planungen zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die E-Mobilität sollten ausreichende Ladestationen in dem Planbereich zur Verfügung stehen, die allerdings nicht die Stellplatzanzahl reduzieren sollte.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anlage von Ladestationen für E-Mobilität ist nicht Regelungsinhalt der Bauleitplanung.	-
Bei der Erschließung des Grundstücks sollte auf eine Verlegung von Leerrohren geachtet werden, um den zukünftigen Bedürfnissen nach einem Glasfaseranschluss bis ins Gebäude Rechnung zu tragen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anlage von Leerrohren ist nicht Regelungsinhalt der Bauleitplanung.	-
Zu der Teiländerung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	-

11 Rheingau-Taunus-Kreis

Stellungnahme zum Bebauungsplan vom 20.09.2021

Verfahrensäußerung	Stellungnahme der Verwaltung	Änderung
Stellungnahme FD III.4 –Bauaufsicht:		
Zeichnerische Festsetzungen:		
1. Das Flurstück 59/6 ist bereits im Geltungsbereich des B-Planes "Berndrother Weg" einbezogen, so dass nun eine Überlappung		Begr

der B-Pläne vorliegt, vgl. B-Plan und Seite 5 der Begründung.	wird der Bebauungsplan "Berndrother Weg" auf dem Flurstück 59/6 überplant.	
2. Der B-Plan verfügt über keine Nutzungsschablone. Es wird empfohlen, diese noch hinzuzufügen.	Der Anregung wird gefolgt. Im Rahmen des Bebauungsplans wurde die Nutzungsschablone zum Entwurf hinzugefügt.	Plan
3. Das Baufenster weist keine Vermassung auf. Es wird empfohlen, diese noch darzustellen.	Der Anregung wird gefolgt. Die Vermassung wurde zum Entwurf des Bebauungsplanes ergänzt.	Plan
Zeichenerklärung: Die Zeichen, die in der Nutzungsschablone genannten werden, sollten bei der Zeichenerklärung ergänzt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Zeichen der Nutzungsschablone wurden in der Zeichenerklärung zum Entwurf des Bebauungsplans hinzugefügt.	Plan
Textl. Festsetzungen: Der B-Plan verfügt über keine textl. Festsetzungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden im Rahmen der Offenlage nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zur Stellungnahme vorgelegt.	TF